



Geschäftsanweisung 01 - 2017

Ermessenslenkende Weisungen zu den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach §16 SGBII

Den Fallmanagern (FM) und Persönlichen Ansprechpartnern (PAP) in den Jobcentern stehen verschiedene Instrumente der aktiven Arbeitsförderung zur Verfügung, um die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) in den Arbeitsmarkt vorzubereiten und zu unterstützen. Grundlage für den Einsatz der Mittel ist die zwischen dem Leistungsberechtigten und den PAP/FM geschlossene oder fortgeschriebene Eingliederungsvereinbarung (analog zu 4PM) in Verbindung mit dem Arbeitsmarktprogramm 2017 des Jobcenters Cuxhaven.

Damit die im Eingliederungstitel vorhandenen finanziellen Mittel das gesamte Haushaltsjahr 2017 unter Beachtung des Grundsatzes Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wirkungsorientiert eingesetzt werden können, wurden die nachstehenden Regelungen erarbeitet. Innerhalb dieses Rahmens können Förderungsleistungen zugesagt werden. Dabei ist Ermessen und Notwendigkeit im Einzelfall auszuüben und zu begründen. Förderentscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und in Verbis zu dokumentieren. Der Förderungs Ausschluss bei sog. Aufstockern (Beziehen Alg1) ist zu beachten und Folge zu leisten.

Ausnahmen, die über den in den Richtlinien genannten Förderrahmen hinausgehen, entscheiden die zuständigen Teamleiter. Weiterhin sind **alle** Förderzusagen über 1000,- Euro den Teamleitungen vorzulegen.

Bei § 16g Abs. 1 SGB II – Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit- ist zu beachten, dass die Darlehensregelung entfällt und die fortgesetzte notwendige und wirtschaftliche Förderung ist nicht mehr zu erstatten. Nach § 16g Abs. 2 SGB II können fast alle Förderleistungen zur nachhaltigen Eingliederung auch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden.

Impressum

Jobcenter Cuxhaven
Geschäftsführung

Stand: Januar 2017

Gültigkeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Inhalt

1. Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß §16 Absatz 1 SGBII i.V.m. §44 SGBIII	3
Fördermöglichkeiten Anbahnung _____	4
Fördermöglichkeiten Aufnahme _____	5
2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. §16 Abs. 1 SGB II i.V. mit § 45 SGB III (MAbE)	7
2.1 Maßnahmen bei einem Arbeitgeber _____	8
2.2 Maßnahmen bei einem Träger (MAT) _____	10
2.2.1 Vergabemaßnahmen bei einem Träger: _____	10
2.2.2 Maßnahmen bei einem Träger mit Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) _____	10
2.3 Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (MPAV) _____	12
3. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) §16 Abs. 1 SGBII i.V. mit §81 ff. SGBIII	13
4. Eingliederungszuschuss (EGZ) §16 Abs. 1 Satz 1 SGBII i.V. mit §§88ff und §131 SGBIII	15
5. § 16b SGBII Einstiegsgeld _____	16
6. §16c SGBII Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen _____	18
7. §16f Freie Förderung _____	20

1. Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß §16 Absatz 1 SGBII i.V.m. §44 SGBIII

Förderung der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, sofern dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die zur Unterstützung der Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses notwendig sind. Dazu kann auch die Erzielung von Integrationsfortschritten gehören, insbesondere wenn deren Erreichung sich in der EGV widerspiegelt. Es können auch Kosten übernommen werden, die die Vermittlungssituation des Bewerbers allgemein verbessern.

Personenkreis:

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose.

Ausbildungssuchende können bei Anbahnung oder Aufnahme einer schulischen oder betrieblichen Ausbildung gefördert werden.

Ausnahme: Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit BAB oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung berücksichtigt werden.

Zu den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden gehören auch Leistungsberechtigte, die zu ihrem Arbeitseinkommen aufstockend ALG II erhalten.

Selbstständige nur, wenn sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung anstreben. Dies ist in VerBIS zu dokumentieren und in einer EGV verpflichtend festzuhalten (Zielberuf definieren, Bewerbungsbemühungen, Handlungsstrategie „Vermittlung“ und ggf. Status anpassen).

Versicherungspflichtige Beschäftigung:

Maßgebend ist die Versicherungspflicht in die Arbeitslosenversicherung (Arbeitsentgelt über 450 Euro monatlich), ersatzweise die Ausübung eines Arbeitsplatzes im Rahmen STARC.

Eine Förderung für die Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung ist in folgenden Fällen nicht möglich:

- öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (Beamte)
- Midi-Job bei Bestehen eines Anspruchs auf Alg1

Leistungen aus dem VB, die an Kunden gewährt werden, die einen AlgII Antrag gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden werden konnte, gelten unabhängig von der abschließenden Entscheidung als zu Recht gewährt.

Förderung nur, soweit die Kosten notwendig und angemessen sind und der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

Leistungen zum Lebensunterhalt dürfen nicht gewährt werden, ggf. ist im Fall einer Arbeitsaufnahme an die Leistungsgewährung im Hause zu verweisen.

Die Förderung aus dem VB ist als Zuschuss zu gewähren. Eine – auch teilweise – darlehensweise Förderung ist nicht zulässig.

Beschäftigungsaufnahme im Ausland

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können auch zur Anbahnung oder Unterstützung der Arbeitsaufnahme in den Staaten der EU, des EWR und der Schweiz, gewährt werden, jedoch unter der Maßgabe, dass die Arbeitszeit mindestens 15 Stunden wöchentlich beträgt.

Als Nachweis der Versicherungspflicht bei Leistungen zur Unterstützung der Arbeitsaufnahme ist die Vorlage einer deutschsprachigen Bescheinigung erforderlich, aus der hervorgeht, dass der Arbeitgeber ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem AN nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat.

Bei Anbahnung ist noch kein Nachweis der Versicherungspflicht erforderlich.

Dokumentation:

Vermerke im Rahmen des Vermittlungsbudgets sind in VerBIS (Kundenhistorie) unter Auswahl des Vermerk-Typs „VB-Vermerk“ zu erstellen.

Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffene Entscheidung zur Förderart, Dauer und Höhe der Förderung sind vom pAp in VerBIS (Kundenhistorie) im VB-Vermerk nachvollziehbar zu dokumentieren (entsprechend/analog der Festlegung in der Eingliederungsvereinbarung).

Fördermöglichkeiten Anbahnung

Leistung	Dauer/Höhe/Umfang/Besonderheiten
----------	----------------------------------

Bewerbungskosten	5,- Euro pro Bewerbung in Papierform Für Onlinebewerbung / Telefonbewerbung/ Flyerbewerbung können keine Kosten erstattet werden. Max. 300 Euro im Kalenderjahr Bei höheren geltend gemachten Kosten ist vor Bewilligung die Form und Zweckmäßigkeit der Bewerbung zu prüfen.
Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen (auf Einladung des AG)	0,20 Euro pro gefahrenem Kilometer (max. 130,- Euro) Aufrundung auf volle Kilometer Bei öffentlichen Verkehrsmitteln in voller Höhe (in Höhe der niedrigsten Klasse des Verkehrsmittels) Bei mehrtägigen Vorstellungsterminen können Übernachungskosten (incl. Frühstück) bis zu 70,- Euro pro Übernachtung übernommen werden
Unterstützung der Persönlichkeit	Max. 500,- Euro z.B. Friseurbesuch, Waschsalon, für Vorstellungsgespräche und Arbeitsantritt erforderliche Kleidung
Kosten für Zahnersatz	In erforderlicher Höhe Härtefallregelung der KK ist vorab <u>immer</u> zu prüfen! (Antrag über Zahnarzt) http://www.aok- bv.de/zahlen/gesundheitswesen/index_00534.html
Fahrkosten div. Natur z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, einmaliger Zuschuss notwendiger ÖPVNGebühren zum Maßnahmeantritt von Sanktionierten etc. <i>nicht:</i> <i>Schulen,</i> <i>Integrationskurse</i>	0,20 Euro pro Kilometer (max. 130,- Euro) Aufrundung auf volle Kilometer Bei öffentlichen Verkehrsmitteln in voller Höhe (in Höhe der niedrigsten Klasse des Verkehrsmittels)

Fördermöglichkeiten Aufnahme

Leistung	Dauer/Höhe
Ausrüstungsbeihilfe	Für notwendiges Arbeitsgerät und Arbeitskleidung, die nicht vom AG gestellt werden bzw. dieser nicht gesetzlich zur Bereitstellung verpflichtet ist (z.B. Schutzkleidung), max. in Höhe von 300,- Euro einmalig vor Arbeitsbeginn

Fahrkostenbeihilfe	<p>Bei auswärtiger Arbeitsaufnahme: Bei einer auswärtigen Arbeitsaufnahme können die Kosten für tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle übernommen werden. Höchstens 476,- € je Kalendermonat bis zur maximal zweiten Gehaltszahlung. Die Pauschale wird wie folgt berechnet Arbeitstage je Kalenderwoche x gefahrene km Hin-und Rückfahrt x 0,20 € x 4 Wochen Aufrundung auf volle Kilometer Einstellung in einer Zeitarbeitsfirma: Nur bis zum Sitz der Zeitarbeitsfirma oder tatsächliche Kosten wenn sich der Einsatzort in geringerer Entfernung befindet. Für auswärtige Leiheinsätze ist die Gewährung von Fahrtkosten ausgeschlossen, weil der AN gem. § 670 BGB einen Anspruch auf Aufwandsersatz gegenüber dem Arbeitgeber (Verleiher) hat.</p>
Trennungskostenbeihilfe	Bei getrennter Haushaltsführung max. 300,- Euro monatlich für bis zu 6 Monate
Familienheimfahrten	<p>Bei getrennter Haushaltsführung können für max. 6 Monate auf Nachweis die Kosten für bis zu 2 Familienheimfahrten mtl. unabhängig vom Familienstand übernommen werden. Berücksichtigungsfähig sind die Kosten ÖPNV, ggf. 0,20 € je gefahrenem Kilometer, maximal 476,- € je Kalendermonat. Aufrundung auf volle Kilometer</p>
Umzugskostenbeihilfe	<p>Die Arbeitsstelle muss außerhalb des Pendelbereichs liegen. Der Mietvertrag muss vorliegen. Umzug muss binnen 1 Jahr nach Arbeitsaufnahme erfolgen. Die Umzugskosten werden als Pauschale ausgezahlt. Die Pauschale beträgt 700€.</p> <p>Bei begründeten Einzelfällen können die tatsächlich höheren Kosten auf Nachweis übernommen werden – hierzu sind drei Vergleichsangebote vorzulegen.</p>
Kochgeld, Kopiergeld, Bekleidungsgeld, Büchergeld für Berufsfachschulen	In voller Höhe
Erstmaliger Erwerb Führerschein Kl. CE. Ggf. nur anteilige Förderung (siehe Fachliche Hinweis Punkt 6.2)	<p>Max. 5000 Euro Förderung aus dem VB nur wenn <u>Fahrberechtigung</u> notwendig ist. Bei zusätzlicher Qualifizierung sollte die Förderung über FbW erfolgen. Grds. nur wenn FbW zeitnah nicht möglich ist, Einstellungszusage <u>und</u> Mobilitätserklärung (Fernverkehr) müssen vorliegen.</p>

Erstmaliger Erwerb Führerschein Klasse B	<p>Max. 2000,- Euro</p> <p>Der Führerschein ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bewilligung zu erwerben. (Aufnahme in EGV durch pAp und Auflage im Bewilligungsbescheid durch AGT) Konkrete Einstellungszusage muss vorliegen. FS notwendig wegen Nichterreichbarkeit des Arbeitsplatzes mit ÖPNV oder zur Ausübung der Tätigkeit. (Ausführliche Begründung dokumentieren)</p> <p>Aktueller Auszug KBA anfordern, eine Beteiligung des Kunden an den Führerscheinkosten ist zu prüfen, da die Fahrerlaubnis auch privat von Vorteil ist und sich nicht nur auf den beruflichen Aspekt bezieht.</p>
Beförderungsmittel (PKW, Roller, Fahrrad) > auch Reparatur	<p>Max. 2000,- Euro (inkl. Anmeldegebühren)</p> <p>(Verkaufserlös aus ggf. vorhandenem Fahrzeug, jedoch eine defekte, ist entsprechend einzubringen)</p> <p>Einstellungszusage muss vorliegen (mind. 6 Monate Vertragsdauer, Arbeitsplatz kann nicht mit dem Radweg erreicht werden (10 km Radweg und 7km Radweg zusätzlich)</p> <p>berufliche Förderung pro Kunde</p> <p>Arbeitszeit muss mind. 20h/W umfassen</p> <p>3 Monate.</p> <p>erlaubt nur über gewerbliche Händler. 3 Monate Restlaufzeit TÜV mindestens 12 Monate</p> <p>Auszahlung an den Verkäufer. Vorlage eines schriftlich eingetragenen Kaufvertrags.</p>
Berufsbezogene Nachweise (z.B. Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis, Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse)	<p>Max. 500,- Euro</p>

2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. §16 Abs. 1 SGB II i.V. mit § 45 SGB III (MAbE)

Die MAbE nach §45 SGBIII setzen sich zusammen aus:

- [Maßnahmen bei einem Arbeitgeber \(MAG\)](#) und
- [Maßnahmen bei einem Träger \(MAT\)](#) und
- [Maßnahmen bei einem privaten Arbeitsvermittler \(MPAV\)](#)

2.1 Maßnahmen bei einem Arbeitgeber

Nach der Zielsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende soll die individuelle Beschäftigungsfähigkeit der/des eLb durch Erhalt und Ausbau seiner/ihrer Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert sowie dessen/deren berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen.

Zusätzlich zur Zuweisung in eine betriebliche Maßnahme bei einem bestimmten Arbeitgeber, besteht die Möglichkeit, Kunden einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) auszuhändigen, der zeitlich und regional eingeschränkt werden kann.

Durch die Gutscheinvariante sollen Kunden in die Lage versetzt werden, innerhalb eines durch das Jobcenter vorgegebenen Rahmen eigenverantwortlich eine betriebliche Maßnahme bei einem Arbeitgeber auszuwählen, damit diese den individuellen Förderbedarf des/der eLb am besten berücksichtigt. Die eLb werden dadurch hinsichtlich ihres eigenen Beitrags zum Integrationsprozess mehr gefordert. Gleichzeitig werden aber auch ihre Entscheidungs- und Wahlrechte gestärkt.

Dauer: Die Dauer muss dem Zweck und Inhalt entsprechen und darf 6 Wochen bei einem Arbeitgeber nicht überschreiten, d.h.

- bei einer 5 Tage Woche max. 30 Arbeitstage
- bei einer 6 Tage Woche max. 36 Arbeitstage

Bei eLb, die

- langzeitarbeitslos nach §18 SGBIII sind oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

kann die Dauer nach §16 Abs. 3 Satz 2 SGBII bis zu 12 Wochen betragen.

Fahrkosten: Es können Fahrkosten für öff. Verkehrsmittel oder sonstige Verkehrsmittel (0,20 Euro/km, Aufrundung auf volle Kilometer) erstattet werden. Max. 476,- Euro im Monat.

Auswärtige Unterbringung: Unterbringung: 31,- Euro/Tag, max. jedoch 340,- Euro je Kalendermonat zzgl. Verpflegung von 18,- Euro/Tag, max. 136,- Euro/Kalendermonat.

Kinderbetreuungskosten: Übernommen werden nur die Kosten, die über eine evtl. schon bestehende Kinderbetreuung hinausgehen. Ein Nachweis über die tatsächlichen Kinderbetreuungszeiten muss vorgelegt werden, es gilt weiterhin diese Zeiten über den LK auszudehnen, ansonsten kann für darüber hinaus gehende Zeiten eine Tagesmutter (3,90 Euro) bis max. 130,- Euro monatlich in Anspruch genommen werden. Familienangehörige erhalten keine Kinderbetreuungskosten. Es besteht kein Erstattungsanspruch des Landkreises auf diese Kosten (Vordrucke siehe [Anlage 1](#)).

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass

- der Teilnehmer vor Beginn der MAG in jedem Fall einen ausgefüllten Erhebungsbogen erhält.
- maßgebliche arbeitsrechtliche Bestimmungen (incl. Unfallversicherungsschutz) eingehalten werden.
- Betreuung, Beaufsichtigung und Anleitung des Teilnehmers durch eine Fachkraft erfolgt.
- Anwesenheits- und Abwesenheitstage bescheinigt werden.
- der Teilnehmer einen Berichtsbogen erhält, wenn es zu keinem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis kommt.

Die Förderung bei einem Zeitarbeitsunternehmen ist nur möglich, sofern die Tätigkeit im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt.

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber in der EU/EWR sind denen im Inland gleichgestellt, sofern die Tätigkeit mind. 15 Stunden/wöchentlich umfasst und bei Arbeitsaufnahme der Sozialversicherung im Maßnahmeland unterliegt. Keine Förderung von Maßnahmen in der Schweiz.

Dokumentation und Nachhaltung:

Bei der Ausstellung eines AVGS sind die Gründe für die getroffene Festlegung in einem Beratungsvermerk analog zur Eingliederungsvereinbarung zu dokumentieren. Die Zuweisung in eine betriebliche Maßnahme bzw. die Bewilligung einer Maßnahme ist mit Angabe des Arbeitgebers und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren.

Vor Beginn der Maßnahme ist durch die Vorlage des Erhebungsbogens oder auf andere geeignete Art und Weise zu bestätigen, dass die zur Durchführung der Maßnahme vereinbarten Bedingungen durch den Arbeitgeber eingehalten werden (z.B. die erforderliche Betreuung und Anleitung der Teilnehmerin/des Teilnehmers durch eine zuständige Fachkraft des Betriebes).

Das Ergebnis einer MAG ist nach Beendigung der Maßnahme im Rahmen eines Beratungsvermerkes in VerBIS zu dokumentieren (Einstellung erfolgt/nicht erfolgt, erzielte Integrationsfortschritte, nächste Schritte etc.)

2.2 Maßnahmen bei einem Träger (MAT)

Träger können mit der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Vergaberechts beauftragt werden oder es kann ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) ausgegeben werden. Dazu bedarf der Träger einer Zulassung nach §176 SGB III.

2.2.1 Vergabemaßnahmen bei einem Träger:

Hier findet ebenfalls das Vergaberecht Anwendung. Der Träger benötigt eine Zertifizierung nach § 176 SGB III. Die Beschaffung der Maßnahme erfolgt durch das REZ.

Dokumentation:

Da es sich bei der Entscheidung über die Teilnahme an einer MAT um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen. Dies gilt insbesondere für die Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer MAT bzw. die Bewilligung der Teilnahme aufgrund des AVGS-MAT. Sie ist mit Angabe des Maßnahmeträgers, des Maßnahmeziels, der Maßnahmenummer und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) als Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

Bei der Ausstellung des AVGS-MAT sind auch die Gründe für die getroffenen Festlegungen in einem Beratungsvermerk zu dokumentieren.

Bei allen Entscheidungen im Rahmen einer MAT ist die Eingliederungsvereinbarung zu aktualisieren (vor Ausgabe/Einmündung in die MAT, bei Ausgabe des AVGS und nach Ende der jeweiligen Maßnahme)

Wird die/der eLb nicht im Rahmen der MAT in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt und wird aus diesem Grund mit der/dem eLb ein Folgegespräch im Rahmen des Absolventenmanagements geführt, sind dessen Ergebnis bzw. die weiteren Veranlassungen ebenfalls zu dokumentieren.

2.2.2 Maßnahmen bei einem Träger mit Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

Neben den Vergabemaßnahmen kann das Gutscheinverfahren (AVGS-MAT) genutzt werden.

Der PAP/FM entscheidet, ob ein AVGS-MAT ausgegeben wird oder die Zuweisung in eine Vergabemaßnahme zielführender ist. Bei der Entscheidung über die Ausgabe eines AVGS-MAT sind die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der/des eLb ebenso zu berücksichtigen, wie das örtliche Angebot an Arbeitsmarktdienstleistungen.

Der AVGS-MAT ermöglicht es der/dem eLb, im Rahmen des festgestellten Unterstützungsbedarfs selbst nach zugelassenen Maßnahmeträgern, die eine geeignete und zugelassene Maßnahme anbieten, zu suchen. Dies stärkt vor allem die Eigenverantwortung der/des eLb.

Das Gutscheilverfahren (AVGS-MAT) eignet sich nicht für eLb mit Handlungsbedarf im Bereich Motivation (dazu zählen auch Jugendliche und junge Erwachsene mit schwerwiegenden Hemmnissen). Hier ist eher ein konkretes Maßnahmeangebot mit individuell festgelegter Teilnahmedauer angezeigt.

Der AVGS-MAT kann nur für zugelassene Maßnahmen nach §179 SGBIII bei einem zugelassenen Träger nach § 176 SGBIII eingelöst werden. Die zugelassenen Maßnahmen sind in KURSNET zu finden.

Grundsätzlich sind AVGS-MAT im Tagespendelbereich zu nutzen. Der AVGS ist daher regional auf die Bundesländer Niedersachsen und Bremen zu begrenzen. Sollen Maßnahmen in anderen Bundesländern genutzt werden, ist dies entsprechend zu begründen.

Der AVGS soll zeitlich auf maximal 3 Monate beschränkt werden.

Dem Kunden können die folgenden im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Kosten erstattet werden:

Fahrkosten: 0,20 Euro/km (Aufrundung auf volle Kilometer) oder Kosten für ÖPNV

Auswärtige Unterbringung: Unterbringung: 31,- Euro/Tag, max. jedoch 340,- Euro je Kalendermonat zzgl. Verpflegung von 18,- Euro/Tag, max. 136,- Euro/Kalendermonat.

Kinderbetreuungskosten

Übernommen werden nur die Kosten, die über eine evtl. schon bestehende Kinderbetreuung hinausgehen. Ein Nachweis über die tatsächlichen Kinderbetreuungszeiten muss vorgelegt werden, es gilt weiterhin diese Zeiten über den LK auszudehnen, ansonsten kann für darüber hinaus gehende Zeiten eine Tagesmutter (3,90 Euro) bis max. 130,- Euro monatlich in Anspruch genommen werden. Familienangehörige erhalten keine Kinderbetreuungskosten. Es besteht kein Erstattungsanspruch des Landkreises auf diese Kosten (Vordrucke siehe [Anlage 1](#)).

Für Vergabemaßnahmen und Maßnahmen mit AVGS gilt:

Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in MAT darf die Dauer von 8 Wochen nicht übersteigen.

Dokumentation: **siehe 2.2.1**

2.3 Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (MPAV)

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) nach §45 SGBIII ermöglicht dem Arbeitnehmer die Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers. Der AVGS ist speziell auf den 1. Arbeitsmarkt ausgerichtet und kommt daher in erster Linie für eLb mit Markt- und Aktivierungsprofil in Betracht. Die Ausgabe eines AVGS-MPAV ist Teil der Integrationsstrategie und in der Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen.

Förderfähiger Personenkreis:

- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und
- Arbeitslose

Die Vermittlung in Berufsausbildung ist ausgeschlossen, da nur eine Vergütung der Arbeitsvermittlung erfolgt. Damit sind eLb, die ausschließlich die Aufnahme einer Ausbildung anstreben, von dieser Förderleistung nicht erfasst. Ferner können Aufstocker und Personen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung keinen AVGS vom Jobcenter erhalten.

Eine Förderung ist nicht möglich, wenn der Kunde sich bereits in einer Maßnahme befindet, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat.

Gültigkeitsdauer und regionale Beschränkung:

- zeitliche Begrenzung auf max. 3 Monate
- der regionale Gültigkeitsbereich des AVGS-MPAV kann vom Jobcenter festgelegt werden und soll sich an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses orientieren.

Höhe der Vergütung

Festlegung bei Ausstellung des AVGS auf 2000,- Euro

Einschaltung des privaten Arbeitsvermittlers (PAV)

In der Wahl der PAV ist die/der eLb frei. Der PAV benötigt jedoch eine Trägerzulassung nach §176 SGBIII.

Erfolgreiche Vermittlung

Grundsätzlich bedarf der private Arbeitsvermittler einer Trägerzulassung nach §176 SGBIII.

Die 1. Rate wird in Höhe von 1000,- Euro nach einer sechswöchigen und der Rest nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.

Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist
oder

2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer während der letzten viel Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

3. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) §16 Abs. 1 SGBII i.V. mit [§81 ff. SGBIII](#)

Zielsetzung

Das Instrument FbW ist vorrangig für betriebliche Umschulungen zur Erlangung eines Berufsabschlusses oder für Maßnahmen zur Erlangung von Teilqualifikationen einzusetzen. Damit soll der geschäftspolitischen Zielsetzung „Erstausbildung junger Erwachsener“ Rechnung getragen werden.

Die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (Fortbildung oder Umschulung) soll vorrangig gefördert werden, wenn die Maßnahmen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einer zeitnahen Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen (Prognoseentscheidung des PAP/FM).

Die Initiative zum Einsatz von FbW soll vom PAP/FM ausgehen. Zur Standortbestimmung empfiehlt sich ein systematisches Profiling, dabei stellen die PAP/FM gemeinsam mit dem Kunden den Qualifizierungsbedarf fest.

Sollte der PAP/FM zum Ergebnis kommen, dass die fachliche Qualifikation des Kunden nicht ausreichend ist, empfehlen sich folgende Fragestellungen:

- Ein evtl. vorliegender Förderausschluss ist zwingend zu prüfen und zu beachten.
- Ist die fehlende Qualifikation Haupthemmnis bei der Integration (dominierende Bedarfslage)?
- Kann die fehlende oder unzureichende Qualifikation ausschließlich durch FbW beseitigt werden (alternative Möglichkeiten wie Maßnahmen nach §45 SGBIII, betriebliche Einarbeitung etc. zu nutzen)?
- Besteht ein anderes Hemmnis (z.B. Alter, schlechter Arbeitsmarkt...), das den Integrationserfolg behindert?
- Wie sehen die Eingliederungs-/Marktchancen nach FbW aus?
- Kann der Kunde auch ohne die Qualifikation in absehbarer Zeit integriert werden?

Die Prüfung der o.a. Fragen ist zu dokumentieren. Danach wird die Kostenübernahmeentscheidung (Fahrkosten und Kinderbetreuung etc. gesetzlich geregelt) getroffen und der Bildungsgutschein erstellt. Der [Vordruck](#) zu Kinderbetreuungskosten ist zu nutzen.

Die Gründe, warum eine FbW für erforderlich gehalten wird, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, sind in VerBis ausführlich zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere

hinsichtlich der Prognose der Integrationswahrscheinlichkeit. Die Eingliederungsvereinbarung ist entsprechend bei der Bildungsgutscheinausgabe zu aktualisieren.

Umschulungen:

Als Umschulungen werden möglichst nur notwendige betriebliche Einzelumschulungen gefördert. Um negative Auswirkungen auf den regulären Ausbildungsstellenmarkt auszuschließen, ist in jedem Fall eine angemessene Ausbildungsvergütung durch den Umschulungsbetrieb zu zahlen. Die Vergütung soll 50% der Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreiten. Von vorgenannter Vergütung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Betrieb nachweislich die letzten 5 Jahre nicht ausgebildet hat oder der Betrieb den Umschüler zusätzlich zu regulären Auszubildenden (Vorjahre im Vergleich) einstellt.

Aus in der Person des eLb liegenden Gründen kann im Einzelfall und mit gesonderter Begründung eine Umschulung bei einem Bildungsträger, auch eine betreute betriebliche Umschulung durchgeführt werden.

Besonderheiten bei Umschulungen bei nicht verkürzbaren Ausbildungen:

Grundsätzlich kann eine zu einem allgemein anerkannten Berufsabschluss führende Weiterbildung nach §§81 ff SGB III nur gefördert werden, wenn im Vergleich zur Regelausbildung die Ausbildungszeit um ein Drittel gem. §180 Abs. 4 gekürzt wird. Ist eine Verkürzung aufgrund von bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen ausgeschlossen, kann eine Förderung von zwei Dritteln durch das JC erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Finanzierung aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung für die gesamte Dauer der Maßnahme zu Beginn der Weiterbildung gesichert ist. Dies ist z.B. bei der Ausbildung zum ex. Altenpfleger oder Erzieher zutreffend.

Eine individuelle Eigenfinanzierung des Teilnehmers, ein dem Teilnehmer vom Bildungsträger zugesagtes Darlehen sowie die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber führen nicht zu einer Finanzierungssicherung i.S. des §180 Abs. 4 Satz 2 SGB III.

Trägerzulassung

Der Träger muss nach §176 SGB III zugelassen sein.

KURSNET/ Einzelfallzulassungen

Den Jobcentern stehen u.a. die zertifizierten Bildungsmaßnahmen (KURSNET) zur Verfügung.

4. Eingliederungszuschuss (EGZ) §16 Abs. 1 Satz 1 SGBII i.V. mit [§§88ff](#) und [§131 SGBIII](#)

Die Förderung mit einem EGZ wird grundsätzlich auf Kunden beschränkt, die einer komplexen Profillage (Entwicklungs-, Stabilisierungs- oder Unterstützungsprofil) sowie Förderprofil zugeordnet sind.

Für Kunden im Markt- und Aktivierungsprofil kommt eine Förderung mit EGZ grundsätzlich nicht in Betracht. Hier ist den Arbeitgebern die MAG gem. §45 SGBIII anzubieten, um die Eignung des Kunden für die angebotene Stelle abzuklären. Sollte sich in der MAG bisher nicht bekannte Vermittlungshemmnisse ergeben, ist eine Änderung der Profillage und EGZ zu prüfen und zu dokumentieren.

Die Einstellung muss in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mind. 15 Stunden erfolgen.

Befristete Arbeitsverhältnisse werden nur gefördert, wenn sie mindestens 12 Monate umfassen.

Voraussetzung für die Gewährung eines EGZ ist das Vorliegen einer Minderleistung des Leistungsberechtigten im Hinblick auf die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes. Anhand der festgestellten Minderleistung bemessen sich Höhe und Dauer des EGZ.

Vor einer Förderzusage sind in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber der Fragebogen zur Stellenbeschreibung zu bearbeiten, um anhand der konkreten Anforderungen und Aufgaben des Arbeitsplatzes die Minderleistung feststellen zu können.

Dies ist nachvollziehbar in VerBIS und STEP zu dokumentieren.

Die Prüfung, ob das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt dem tariflichen oder soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, dem ortsüblichen Arbeitsentgelt entspricht, obliegt dem pAp/FM. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren, bei Nichteinhaltung des Mindestlohns ist der zuständige Teamleiter einzuschalten.

Es können folgende Arbeitshilfen für die Feststellung des Mindestlohns genutzt werden:

<http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/A-042http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/A-042-Vermittlung/Generische-Publikation/Verzeichnis-Mindestloehne.pdf>

http://www.boeckler.de/index_wsi_tarifarchiv.htm

Besonderheit bei EGZ an Zeitarbeitsfirmen:

Ein EGZ bei Zeitarbeitsfirmen kann ausschließlich gewährt werden, wenn ein finanzieller Nachteil (geringeres Entgelt durch Entleiher an Zeitarbeitsfirma oder Qualifizierung mit entstehenden Kosten, die durch Zeitarbeitsfirma getragen werden) entsteht. Eine Einstellung in eine Beschäftigung ohne Entleihe ist analog zu den regulären Prüfkriterien zu bewerten.

Personenkreis	Förderhöhe	Förderdauer
Reguläre Minderleistung §§88 und 89 SGBIII	Max. 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts	Max. 12 Monate, Nachbeschäftigungspflicht einzuhalten
Behinderte und Schwerbehinderte Menschen §90 Abs. 1 SGBIII	Min. 30% und max. 70% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts	Max. 24 Monate mit Degression nach 12 Monaten um 10% Nachbeschäftigungspflicht ist einzuhalten
Besonders betroffene Schwerbehinderte Menschen (i.S.d. §104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a-d SGBIX und §2 SGBIX) §90 Abs. 2 SGBIII	Min. 30% und max. 70% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts	Max. 60 Monate, Degression nach 24 Monaten um 10%, keine Nachbeschäftigungspflicht

*in diesen Fällen schließt sich an den Förderzeitraum eine Nachbeschäftigungsfrist von mindestens gleicher Dauer an.

5. § 16b SGBII Einstiegsgeld

Das ESG wird für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gewährt, mit der die Arbeitslosigkeit beendet wird. Es wird als Zuschuss zum Alg2 gewährt und nicht auf das Alg2 angerechnet. Die Förderung erfolgt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Selbstständigkeit entfällt.

Mit dem Gründungswunsch geht der eLb in die ggf. vorhandene Sonderbetreuung für Selbstständige am jeweiligen Standort über.

Das ESG ist auf Antrag des Kunden zu bewilligen, wenn es zur Beendigung der Arbeitslosigkeit erforderlich ist. Sogenannte Aufstocker, die SGB II Leistungen ergänzend zum Alg 1 erhalten, können unter den Voraussetzungen des „§93 SGBIII einen Gründungszuschuss beantragen, um den Übergang in eine selbstständige Tätigkeit finanziell unterstützen zu lassen.

Der Antragsteller hat dazu folgende Unterlagen vorzulegen:

- Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung
- Aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, Marketing)

- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)
- Erlös- und Rentabilitätsvorschau (erwartete Erlöse zur monatlichen Berechnung im ersten Jahr und zur Jahresabrechnung im zweiten und dritten Jahr der Gründung)
- Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf 3 Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)

Fachkundige Stellen sind je nach Vorhaben insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere berufsständische Organisationen.

Analog zu §16c SGBII obliegt die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich der Antragsteller zu wenden hat, dem Jobcenter. In diesem Fall werden evtl. entstehende Kosten vom Jobcenter übernommen. Der Antragsteller trägt die Kosten selbst wenn er ohne vorherige Zustimmung eine fachkundige Stelle frei auswählt. Auch Stellungnahmen von lokalen Unternehmensberatern können, nach vorheriger Entscheidung durch das Jobcenter, involviert und gezahlt werden.

Der aus der Stellungnahme der fachkundigen Stelle ersichtliche Gewinn ist gleichzeitig als Einkommen bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen. Darüber ist der Kunde entsprechend zu beraten.

Förderung

Die Förderhöhe kann bis zu 50% der maßgebenden Regelleistung (des eLb) nach §20 SGBII betragen und erhöht sich um 10% der Regelleistung nach §20 Abs. 2 SGBII für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Insbesondere darf das ESG 100% der Regelleistung nicht übersteigen.

Der Grundbetrag soll um 20% des vollen Regelbedarfs ergänzt werden

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens 2 Jahren
 - bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von 6 Monaten, wenn besondere individuelle Vermittlungshemmnisse für die Eingliederung vorliegen
- Die Bewilligung kann längstens für 24 Monate erfolgen. Die Entscheidung über die jeweilige Gesamtförderdauer ist bei der Bewilligung zu treffen. Bei einer Förderdauer über 6 Monaten muss eine Degression berücksichtigt werden.

Dokumentation:

Das ESG kann auch für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt werden. Dies kann z.B. zur Motivation des Kunden bei einer geringen Vergütung (z.B. Landwirtschaft) oder unattraktiven Beschäftigungen bzgl. Tätigkeit und Arbeitszeit der Fall sein (z.B. Teildienst im HoGa Bereich, Unterbringung auf dem Hof im Bereich der Landwirtschaft etc.). Die Förderhöhe sowie –dauer ist analog zum ESG bei Selbstständigkeit anzuwenden.

6. §16c SGBII Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von notwendigen Sachgütern, die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind.

Ggf. sind ESF-Programme oder andere öffentliche Stellen abzuprüfen.

Es können die eLb gefördert werden, die eine selbstständige hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben. Jedoch muss zu erwarten sein, dass sie selbstständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Hilfebedürftigkeit dauerhaft überwunden oder verringert wird. Die Tragfähigkeit ist von einer fachkundigen Stelle zu bescheinigen.

Fachkundige Stellen sind je nach Vorhaben insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere berufsständische Organisationen.

Analog zu §16c SGBII obliegt die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich der Antragsteller zu wenden hat, dem Jobcenter. In diesem Fall werden evtl. entstehende Kosten vom Jobcenter übernommen. Der Antragsteller trägt die Kosten selbst wenn er ohne vorherige Zustimmung eine fachkundige Stelle frei auswählt. Auch Stellungnahmen von lokalen Unternehmensberatern können, nach vorheriger Entscheidung durch das Jobcenter, involviert und gezahlt werden.

Bagatell-Grenze in Höhe von 500,- Euro

Bis zu einer Höhe von 500,- Euro wird bei der Gewährung eines einmaligen Zuschusses bzw. Darlehens im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auf die fachkundige Stellungnahme verzichtet.

Zur Einschätzung der Tragfähigkeit sind notwendige Unterlagen durch den eLb vorzulegen, dies können sein:

- Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung
- Aussagefähige _Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, Marketing)
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)
- Erlös- und Rentabilitätsvorschau (erwartete Erlöse zur monatlichen Berechnung im ersten Jahr und zur Jahresabrechnung im zweiten und dritten Jahr der Gründung)
- Falls zutreffend: Begründung der aus der Anschaffung erwarteten Mehreinnahmen

Sachgüter sind z.B.:

- Betriebs- und Geschäftsausstattung, wie PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände (z.B. Schreibtisch)

- Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc.
- Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel
- Erstausstattung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers
- Konzessionen (Übernahme im Gastronomiebereich) und andere Gebühren/Kosten für Bescheinigungen/ Genehmigungen des Gewerbes bzw. Eintragung ins Handelsregister
- Kautions für Gewerberäume

Förderung:

Förderungen bis 1000 € erfolgen als Zuschuss. Bei Förderungen über 1000€ werden vorgenannte Leistungen als Darlehen gefördert. Im Einzelfall Gewährung eines Zuschusses, sofern dies zielführender ist.

Darlehen	Max. 5000,- Euro, Sachgüter, Kosten und Notwendigkeit sind genau zu benennen. Aufnahme einer Abtretungserklärung für künftige Einnahmen aus Erwerbstätigkeit oder Sozialleistungen.
Zuschuss	Max. 2500,- Euro als einmalige Bewilligung. Sachgüter, Kosten und Notwendigkeit sind genau zu benennen.

Eine Kombination bei größeren Fördersummen aus Zuschuss und Darlehen ist möglich. Grundsätzlich darf die Gesamtförderung 5000,- Euro nicht übersteigen.

Die Verwendung der Fördermittel ist vom Antragsteller im Rahmen seines Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplans nachzuweisen. Hierzu gehören auch die Angaben über den vorgesehenen zeitlichen Ablauf, die voraussichtlichen Kosten und die weitere Finanzierung der erforderlichen Sachmittel.

Der Erwerb der geförderten Sachgüter ist durch Vorlage von Rechnungen zu belegen.

Wartezeiten

Bei einem Scheitern des Gründungsvorhabens nach spätestens 24 Monaten und einem erneuten alternativen Gründungsvorhaben oder beim Feststellen der erfolglosen Selbstständigkeit nach 12 Monaten ist eine erneute Förderung nach §16c nur im begründeten Ausnahmefall frühestens 12 Monate nach Beendigung der bisherigen Selbstständigkeit möglich.

Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten nach §16c Abs.2 SGBII eLb, die bereits hauptberuflich selbstständig sind, können zum einen zur Erhaltung oder Neuausrichtung ihrer selbstständigen Tätigkeit beraten und durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten unterstützt werden, falls dadurch perspektivisch die Hilfebedürftigkeit überwunden oder reduziert werden kann.

Zum anderen wird im Fall einer unwirtschaftlichen Selbstständigkeit das Ziel verfolgt, dem/der Selbstständigen zu einer realistischen Einschätzung der selbstständigen Tätigkeit zu verhelfen und ihn/sie bei der Entscheidung zugunsten alternativer Perspektiven zur Überwindung oder Reduzierung der Hilfebedürftigkeit zu unterstützen (z.B. Begleitung der Abwicklung). Dies gilt insbesondere für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Die Förderleistung der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten ist beschränkt auf die Kenntnisvermittlung zur allgemeinen Durchführung der Selbstständigkeit (z.B. Akquise, Buchhaltung, Marketing etc.). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.

De-minimis-Beihilfen

Bei Leistungen nach §16c SGBII handelt es sich um sogenannte De-minimis-Beihilfen. Die Summe aus der Förderung nach §16c SGBII und sonstige innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten Beihilfen (z.B. Einstiegsgeld) darf grundsätzlich den Schwellenwert von 200.000,- Euro nicht überschreiten (Ausnahmen siehe fachl. Hinweise).

Mit der Antragstellung und Benennung der beantragten Leistung hat die Ausgabe des Informationsblattes De-minimis Erklärung an den Kunden zu erfolgen (BK). Die De-minimis-Erklärung gilt als Nachweis, dass der Schwellenwert nicht erreicht ist und keine Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts erfolgt.

Insolvenz

Unternehmen in Schwierigkeiten, d.h. Unternehmer, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, sind von der Förderung nach §16c SGBII ausgeschlossen, unabhängig vom jeweiligen Wirtschaftszweig, dem sie angehören.

7. §16f Freie Förderung

Die Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des eHb ist möglich, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, um die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen.

Für die erforderliche Reparatur oder die Neuanschaffung eines KFZ ist die Gewährung eines Darlehens bis zu 1000,- Euro möglich.

weitere Förderbeispiele: MPU-Coaching, Umwandlungsbonus sowie Ausbildungszuschuss (vgl. <\\Dst.baintern.de\dfs\267\Ablagen\D26704-ARGE\Dst.baintern.de\dfs\267\Ablagen\D26704-ARGE-JOBCENTER-CUXHAVEN\M&\U25\AusbildungszuschussJOBCENTER-CUXHAVEN\M&\U25\Ausbildungszuschuss>).

Die Grundsätze Wirksamkeit und Sparsamkeit sind zu beachten und einzuhalten, die Entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus gehende Förderungen sind in Abstimmung mit dem TL entsprechend detailliert zu begründen.